



Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP)
vom 10. April 2011

Hinweise für Prüferinnen und Prüfer

Stand: 13. Februar 2012

Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	4
Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27	4
Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen	5
Vorrangiges Dienstgeschäft	5
Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses	5
Verschwiegenheitspflicht	5
Informationen über Ausbildungsleistungen → § 32 (6)	5
Durchgängige Anwesenheit während der Prüfung	5
Aufgaben der oder des Ausschussvorsitzenden	5
Vor dem Prüfungstag	6
Berufung in einen Prüfungsausschuss	6
Information über die Prüfung	6
Vorbereitung der Mitglieder des Prüfungsausschusses	6
Beginn des Prüfungstages	7
Prüfungsfähigkeit des Prüflings	7
Zusammentreffen des Prüfungsausschusses	7
Vollzähligkeit des Prüfungsausschusses	7
Vertretungsregelung für den Vorsitz → § 31 (1)	7
Unvollständiger Prüfungsausschuss	7
Verzicht auf das Absetzen der Prüfung	7
Vertretungsregelungen am Prüfungstag	8
Anhörung der oder des Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschule → § 32 (6)	8
Zulassung von Gästen bei Staatsprüfungen → § 31 (3)	9
Verhalten der Gäste	9
Recht auf Stellungnahmen von Gästen	9
Aufzeichnen von Prüfungen	9
Vorlage und Kenntnisaufnahme der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)	10
Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeit → § 35 (2)	10
Prüfungsleistungen	10
Schriftliche Arbeiten	10
Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)	10
Schriftliche Planung des Unterrichts: Ziele	11
Schriftliche Planung des Unterrichts: Ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte	11
Schriftliche Planung des Unterrichts: geplanter Verlauf des Unterrichts	11
Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge	12
Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)	12
Überschreitung des Umfangs der Schriftlichen Arbeiten	14
Schriftliche Arbeit als Einzelarbeit	14
Versicherung	14
Täuschungsversuch → § 37 (1)	14
Niederschrift zu den Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)	15
Unterrichtspraktische Prüfungen	15
Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)	15
Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)	15
Änderung des Stundenthemas	15
Verhalten in den Unterrichtspraktischen Prüfungen	15
Gespräch → § 32 (7)	15
Vor dem Gespräch	16

Gespräch als eigenständige Leistung	16
Anlage des Gesprächs	16
Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (8)	16
Struktur der Beratungsgespräche der Ausschussmitglieder	17
Abschluss der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen	17
Niederschrift zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (10)	17
Abbruch der Staatsprüfung → § 32 (1)	18
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes → § 38 (2)	18
Kolloquium	18
Anlage des Kolloquiums → § 33 (1)	18
Vorbereitung des Kolloquiums	18
Bewertung des Kolloquiums → § 33 (4)	19
Niederschrift zum Kolloquium → § 33 (5)	20
Abschluss des Prüfungstages	20
Bestehensregelungen	20
Berechnung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung → § 34, § 32 (6)	20
Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6)	21
Akteneinsicht	21
Widerspruch → § 30 (5)	21
Beendigung des Prüfungsgeschäftes	21
Sonstiges	22
Kontakt zum Landesprüfungsamt	22
Homepage	22
Rechtliche Grundlagen (Auszüge)	23
Problemsituationen am Prüfungstag – mögliche Handlungskonsequenzen (OVP 2011)	31
Anhang	40
Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung gemäß § 34 OVP vom 10.04.2011	40
Formblatt „Umbesetzung des Prüfungsausschusses, Verlegung von Prüfungsstunden“	41



Vorbemerkung

Das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Staatsprüfungen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Information von Prüferinnen und Prüfern.

Diese Hinweise des Prüfungsamtes geben deshalb Prüferinnen und Prüfer Auskunft über Verfahrensabläufe im Vorfeld von Staatsprüfungen und am Prüfungstag selbst. Sie leisten Hilfestellungen zur Vorbereitung auf die Prüfung und bei Einzelfragen am Prüfungstag und zielen darauf ab, landesweit vergleichbare Verfahrensweisen zu initiieren.

Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in ihrer Beurteilungstätigkeit grundsätzlich frei. Diesbezüglich besitzen diese Hinweise empfehlenden Charakter.

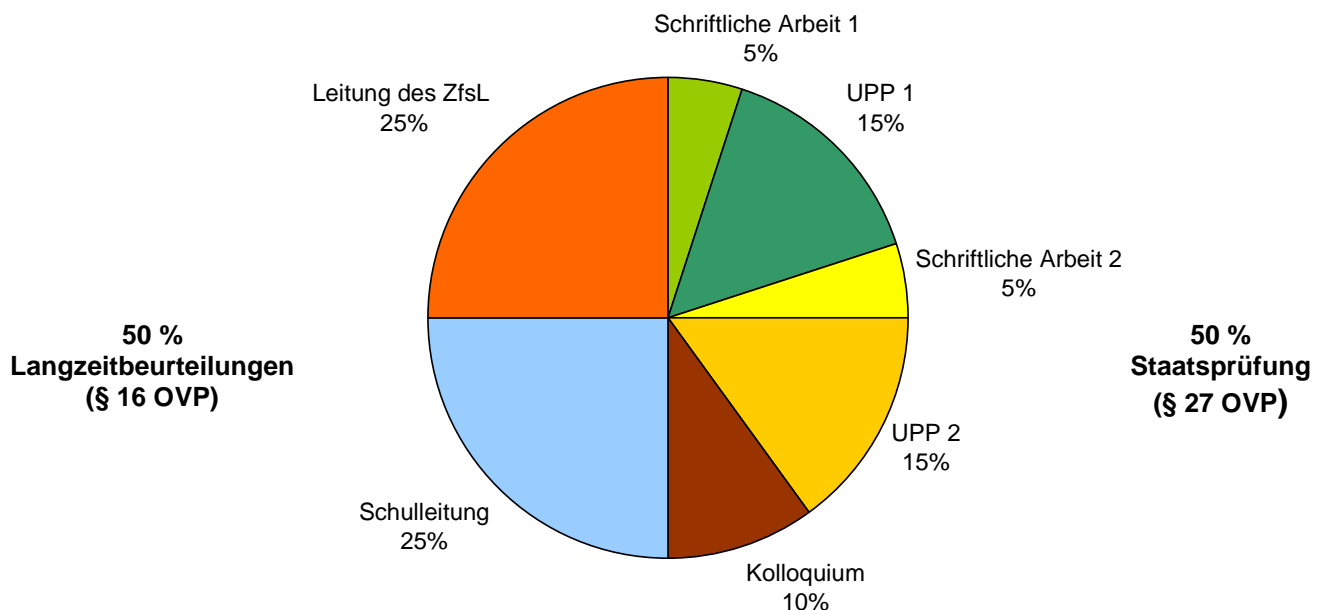
Das Landesprüfungsamt ist daran interessiert, die Hinweise kontinuierlich weiter zu entwickeln. Deshalb wird ausdrücklich um Rückmeldungen und Anregungen zur Verbesserung gebeten.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 10. April 2011.

Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27

Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes beurteilen Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung jeweils mit einer **Langzeitbeurteilung** gemäß § 16 OVP.

Die Staatsprüfung selbst besteht aus zwei **Schriftlichen Arbeiten**, **zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen** und einem **Kolloquium**, die mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Staatsprüfung einfließen:



Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen

Vorrangiges Dienstgeschäft

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung **Vorrang vor anderen Dienstgeschäften**.

Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit **unabhängig und nicht an Weisungen gebunden**. Sie entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung. Einwirkungen auf die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer sind nicht zulässig.

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung **Verschwiegenheit** zu bewahren. Bei allen Beratungs- und Beurteilungsvorgängen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Das betrifft auch die Notenmitteilung (ggf. auch Verlesen der Niederschrift) dem Prüfling gegenüber.

Informationen über Ausbildungsleistungen → § 32 (6)

Da die Schriftlichen Arbeiten, die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium unabhängig vom Wissen über die Noten der Langzeitbeurteilungen bewertet werden sollen, erhalten die Prüferinnen und Prüfer vor Beendigung der Bewertung dieser Prüfungsleistungen generell **keine Informationen über die Vorleistungen** der Prüflinge. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Prüflingen dürfen solche Informationen auch nicht erfragt werden.

Durchgängige Anwesenheit während der Prüfung

Die Mitwirkung bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis setzt voraus, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Abnahme der Prüfung und bei der Bewertung der Prüfungsleistungen **stets anwesend** sind und der Prüfung und den Beratungen über das Prüfungsergebnis durchgehend folgen. Dies schließt eine Beschäftigung mit anderen Dingen, auch die gleichzeitige Befassung mit anderen Dienstgeschäften, aus. Wird bei einem Prüfungsverfahren gegen diese Vorgabe verstoßen, leidet das Verfahren an einem Mangel, der die Aufhebung der Prüfungsentscheidung erforderlich macht.

Aufgaben der oder des Ausschussvorsitzenden

Über die Prüfungstätigkeit hinaus hat die oder der Vorsitzende weitere Aufgaben:

- Feststellung der **Vollzähligkeit** des Prüfungsausschusses (ungefähr 60 Minuten vor Prüfungsbeginn)
- Gegebenfalls Benennung einer **Vertretung** nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt
- Entgegennahme der **Schriftlichen Arbeiten** in vierfacher Ausfertigung



- Sicherstellung eines **geregelten Ablaufs** der Prüfung
- Bestellen der **Protokollführung**
- Festlegung von **Ort und Zeit für die Anhörung** der oder des Ausbildungsbeauftragten der Schule → § 32 (6)
- **Moderation** der Anhörung
- Festlegung von **Ort und Zeit der Gespräche** zwischen Prüfling und Prüfungsausschuss vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (7)
- Entscheidung über die **Teilnahme weiterer Personen** an der Prüfung
- **Information der Gäste**
- Schaffung einer entspannten **Prüfungsatmosphäre** unter Beachtung der Einhaltung erwachsenenpädagogischer Grundsätze
- Regelung von **Sonderfällen** (z.B. Täuschung, Nichterbringung von Prüfungsleistungen etc.)
- **Berechnung** des Prüfungsergebnisses
- **Bekanntgabe** des Prüfungsergebnisses
- Kontrolle und Weiterleitung der **Prüfungsunterlagen**
- **Auswertung** des Prüfungstages

Vor dem Prüfungstag

Berufung in einen Prüfungsausschuss

Ein bis zwei Monate vor dem Prüfungstermin erhalten Prüferinnen und Prüfer die Information, in welche Prüfungsausschüsse sie berufen sind. Namen der Prüflinge, Prüfungsschule und Prüfungsdatum werden zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt.

In Einzelfällen erfolgen kurzfristige Anfragen, wenn andere Prüferinnen und Prüfer verhindert sind.

Information über die Prüfung

Einige Tage vor dem Prüfungstermin erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung auf die Prüfung vom Seminar des Prüflings Mitteilungen zum **Prüfungsort**, zum **Beginn** der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung, zu den **Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen** und zur Besetzung des Prüfungsausschusses.

Sollten diese Informationen nicht spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag vorliegen, ist eine Nachfrage bei dem Ausbildungsseminar empfehlenswert.

Vorbereitung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereiten sich auf der Grundlage der **Anlage 1 der OVP** und der **Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen** auf die Prüfung vor.

Für die **Vorbereitung auf das Kolloquium** wird empfohlen, die Gegenstände des Kolloquiums gezielt prüfungsdidaktisch aufzubereiten.



Beginn des Prüfungstages

Prüfungsfähigkeit des Prüflings

Der Prüfling bekundet seine Prüfungsfähigkeit durch sein Erscheinen und indem er sich der Prüfung stellt.

Zusammentreffen des Prüfungsausschusses

Am Prüfungstag tritt der Prüfungsausschuss **spätestens 60 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung** in der Prüfungsschule zusammen, um die Schriftlichen Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen und um die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschule zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten anzuhören.

Vollzähligkeit des Prüfungsausschusses

Zunächst ist die vollzählige Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses von der oder dem Vorsitzenden festzustellen. Die Prüfung beginnt im rechtlichen Sinne mit dem Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung. Sie kann nur begonnen werden, wenn **alle** Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. **Nach Prüfungsbeginn** im rechtlichen Sinne (Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung) ist ein **Austausch von Mitgliedern** des Prüfungsausschusses **nicht mehr zulässig**. Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Prüfung darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter oder eine Schulaufsichtsbeamtin bzw. ein Schulaufsichtsbeamter als vorsitzendes Mitglied
- Zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbilder

Mit der möglichen Ausnahme eines fachbezogenen Ausschussmitglieds aus dem Seminar des Prüflings werden nur Personen in den Prüfungsausschuss berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren. Der Prüfling kann ein an seiner fachbezogenen Ausbildung beteiligtes Ausschussmitglied vorschlagen.

Vertretungsregelung für den Vorsitz → § 31 (1)

Schulleiterinnen und Schulleiter, die vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz bei Staatsprüfungen beauftragt wurden, können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen. Deren Berufung in Prüfungsausschüsse erfolgt ebenfalls durch das Prüfungsamt.

Unvollständiger Prüfungsausschuss

Wenn ein Mitglied eines Prüfungsausschusses unvorhersehbar nicht oder nicht rechtzeitig zum Prüfungsbeginn erscheint, **ist die Prüfung abzusetzen** und ist ein neuer Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzuschlagen.

Verzicht auf das Absetzen der Prüfung

Auf die Absetzung der Prüfung kann dann verzichtet werden, wenn der Prüfling zur Niederschrift erklärt, dass er mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter für das nicht er-

schiene Mitglied des Prüfungsausschusses einverstanden ist. Zur Niederschrift zu nehmen ist darüber hinaus eine **Erklärung des Prüflings**, dass er die Bewertung seiner Prüfungsleistungen nicht mit der Begründung anfechten wird, dass der tätig gewordene Prüfungsausschuss anders besetzt gewesen sei als der ursprünglich mitgeteilte Ausschuss. → Formblatt im Anhang

Vertretungsregelungen am Prüfungstag

Grundsätzlich wird in Fällen, in denen eine Vertretung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses benannt werden muss, **dringend empfohlen, mit dem Prüfungsamt Rücksprache zu nehmen**. Ein fehlerhaft besetzter Prüfungsausschuss führt zwangsläufig zum Abbruch der Prüfung oder zur nachträglichen Aufhebung des Prüfungsergebnisses.

Vertretungsregelungen müssen - entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Besetzung des Prüfungsausschusses - mit Blick darauf getroffen werden, dass **jedes der beiden Fächer** des Prüflings durch wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten ist.

Im Einzelnen können folgende Vertretungsregelungen getroffen bzw. ggf. dem Prüfungsamt vorgeschlagen werden:

- Die bzw. der Vorsitzende kann bei Nichterscheinen durch die stellvertretende Schulleitung der Ausbildungsschule vertreten werden, sofern sie **nicht** an der Ausbildung und Beurteilung des Prüflings direkt beteiligt war, oder durch eine Schulleitung einer schulformgleichen Nachbarschule.
- Eine Seminausbilderin oder ein Seminausbilder kann nur durch eine andere Seminausbilderin bzw. einen anderen Seminausbilder vertreten werden, die oder der **nicht** an der **überfachlichen Ausbildung** des Prüflings beteiligt war. Die Besetzung des Prüfungsausschusses mit mehr als einem an der fachbezogenen Ausbildung des Prüflings beteiligten Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

Anhörung der oder des Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsschule → § 32 (6)

Vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung muss die Ausbildungsbeauftragte oder der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsschule zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten angehört werden.

Als solche gelten u. a.

- die allgemeine und fachspezifische Ausbildungssituation an der Schule,
- die Situation der Klassen oder Kurse, in denen die Unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden,
- besondere schulische Umstände am Prüfungstag.

Das Ergebnis der (mündlichen) Anhörung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind zurückzuweisen.

Keinesfalls sollen Aussagen zur Qualifikation des Prüflings getroffen werden. Sofern diese trotzdem gegeben werden, unterbindet die oder der Vorsitzende eine weitere Ausführung. Der Prüfungsausschuss ignoriert die Ausführungen und notiert sie auch nicht in der Niederschrift.

Der Prüfling kann (muss aber nicht) bei der Anhörung anwesend sein.



Zulassung von Gästen bei Staatsprüfungen → § 31 (3)

Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen sind berechtigt, als Gäste mit dienstlichem Interesse ohne Zustimmung des Prüflings bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen, den Gesprächen und dem Kolloquium zugegen zu sein.

Dazu gehören insbesondere Beauftragte des Ministeriums, der Ausbildungsschule (in der Regel Schulleiterin bzw. Schulleiter; Lehrkräfte, in deren Lerngruppen die Unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre.

Bei schwerbehinderten Prüflingen ist auch die Schwerbehindertenvertretung als Gast an der Prüfung zuzulassen.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, können einmalig mit Zustimmung des Prüflings an den Unterrichtspraktischen Prüfungen, den Gesprächen und am Kolloquium teilnehmen, um Einblick in den Ablauf des Prüfungstages zu gewinnen. Die Teilnahme soll sich durchgehend auf alle Prüfungsteile beziehen. Über die Teilnahme entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

Verhalten der Gäste

Schriftliche **Aufzeichnungen** der Gäste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung sind **nicht zulässig**. Die Gäste sind verpflichtet, sich bei der Teilnahme an der Prüfung angemessen zu verhalten (z.B. keine Gespräche, kein Umhergehen bei Unterrichtspraktischen Prüfungen).

Die Gäste haben sich jeder eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten und über die Vorgänge am Prüfungstag Verschwiegenheit zu wahren.

Ihre **Teilnahme an den Beratungen** des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist **nicht zulässig**. → § 31 (4).

Recht auf Stellungnahmen von Gästen

Im Anschluss an eine Unterrichtspraktische Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre und vor der Beratung der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat **die anwesende Vertreterin oder der anwesende Vertreter der Kirche** die Gelegenheit, dem Prüfungsausschuss mündlich mitzuteilen, ob aus ihrer oder seiner Sicht die eingesehene Prüfungsstunde den kirchlichen Vorgaben für einen Unterricht im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre entsprach. Diese Stellungnahme wird nicht in die Niederschrift aufgenommen.

Vor der Beratung des Prüfungsausschusses über der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen ist **der anwesenden Schwerbehindertenvertretung** zu gestatten, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme zu behindertenspezifischen Aspekten der Prüfung abzugeben. Auch diese Stellungnahme wird nicht in die Niederschrift aufgenommen.

Aufzeichnen von Prüfungen

Fotos, Videomitschnitte oder Audioaufzeichnungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und des Kolloquiums sind grundsätzlich **nicht erlaubt**. Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen während der Unterrichtspraktischen Prüfungen und während des Kolloquiums ihre Beobachtungen schriftlich festhalten. Die so von allen Aus-



schusssmitgliedern gefertigten **persönlichen Notizen** sind nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen, sollten aber bis zur Rechtskraft des Prüfungsergebnisses (mindestens 1 Jahr nach Zeugnisaushändigung) aufbewahrt werden.

Vorlage und Kenntnisnahme der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfungen legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit in vierfacher Ausfertigung vor. Es ist anzustreben, dass die Schriftlichen Arbeiten dem Prüfungsausschuss bei seinem Eintreffen am Prüfungsort (60 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung) vorliegen. **Ein Versand** der Schriftlichen Arbeiten an die Ausschussmitglieder vor dem Prüfungstag ist **nicht zulässig**.

Vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfungen nehmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Schriftlichen Arbeiten so **hinreichend zur Kenntnis**, dass sie die Prüfungsstunden angemessen bewerten können. Zu diesem Zeitpunkt ist eine **Bewertung** der Schriftlichen Arbeiten durch die OVP **nicht verordnet**.

Im Sinne landesweit vergleichbarer Verfahrensabläufe sollten die Schriftlichen Arbeiten jedoch grundsätzlich nach der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen und vor Beginn des Kolloquiums mit einer Note bewertet und die Niederschrift gefertigt werden.

Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeit → § 35 (2)

Werden die Schriftlichen Arbeiten nicht vor Beginn der Prüfung (d.h. **spätestens 30 Minuten** vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung) vorgelegt, ist jede nicht vorgelegte Schriftliche Arbeit einzeln mit der **Note „ungenügend“** zu bewerten.

Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss den Prüfling in diesem Fall vor der Unterrichtspraktischen Prüfung zu den **Zielen**, zum **didaktischen Schwerpunkt** und zum **geplanten Verlauf** des Unterrichts. Die Ausführungen des Prüflings sind in der Niederschrift festzuhalten.

Prüfungsleistungen

Alle Prüfungsleistungen werden mit einer **ganzen Note** gemäß § 28 OVP bewertet. Die Bildung von Zwischenwerten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 ist nicht mehr vorgesehen.

Die Schriftlichen Arbeiten und die Unterrichtspraktischen Prüfungen werden jeweils als gesonderte Prüfungsleistungen bewertet.

Schriftliche Arbeiten

Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Die Schriftlichen Arbeiten umfassen:

- **Schriftliche Planung des Unterrichts** (Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte, geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge)
- Darstellung der zugehörigen **längerfristigen Unterrichtszusammenhänge**



Jede Schriftliche Arbeit soll den Umfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten und sich zur Hälfte auf die schriftliche Planung des Unterrichts und zur Hälfte auf die Darstellung der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge beziehen. Die Ausführungen zu den beiden Aspekten sind textgestalterisch voneinander zu trennen.

Die Schriftlichen Arbeiten sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses so informieren, dass zentrale Planungsentscheidungen **begründet, verständlich** und **nachvollziehbar** werden. Dabei berücksichtigt der Prüfungsausschuss, dass die Seminare unterschiedliche, aber gleichwertige Formen der Verschriftlichung entwickelt haben.

Folgende Begründungszusammenhänge sind für die **Einschätzung der Qualität** der Schriftlichen Arbeiten leitend.

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ziele

- Stehen die Ziele in erkennbarem Zusammenhang mit dem konkreten Unterrichtsvorhaben?
- Beziehen sich die Ziele auf den didaktischen Schwerpunkt bzw. die didaktischen Schwerpunkte der Stunde?
- Lassen die Ziele erkennen, dass im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge ein nachhaltiger Kompetenzaufbau intendiert ist?
- Sind die Ziele der Unterrichtsstunde auf eine klare Lernprogression ausgerichtet?
- Nehmen die Ziele Möglichkeiten der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen planmäßig in den Blick?
- etc.

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte

- Sind der oder die didaktischen Schwerpunkte klar erkennbar?
- Werden der oder die didaktischen Schwerpunkte durch relevante Aspekte legitimiert?

Hierzu zählen insbesondere:

- Bezug zu Richtlinien und Lehrplänen
 - Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler
 - fachliche, fachdidaktische, lerntheoretische, entwicklungspsychologische oder weitere Zusammenhänge
- Sind die abgeleiteten methodischen und medialen Entscheidungen passgenau zu den Zielen der Stunde?
 - Werden Maßnahmen zur Differenzierung und individuellen Förderung vorgesehen?
 - etc.

Schriftliche Planung des Unterrichts: geplanter Verlauf des Unterrichts

- Ist die Darstellung des Unterrichtsverlaufs gut verständlich?
- Wird die Unterrichtsstunde hinreichend gegliedert?

- Ist in der Abfolge der einzelnen Unterrichtsschritte eine Lernprogression erkennbar?
- Werden die Übergänge zwischen den einzelnen Unterrichtsschritten funktional gestaltet?
- etc.

Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

- Werden Leitgedanken und Intentionen für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge formuliert?

Hierzu gehört beispielsweise eine Auseinandersetzung

- mit pädagogischen, psychologischen, lerntheoretischen und anderen Sichtweisen
- mit fachdidaktischen Konzepten und Prinzipien
- mit der Ausgestaltung des Erziehungsauftrages
- mit Konzepten zur individuellen Förderung
- Werden die für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorliegenden schulischen Vereinbarungen (didaktische Jahresplanungen, schuleigene Lehrpläne, Förderpläne etc.) dargestellt und bei der Planung berücksichtigt?
- Wird die Einordnung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge durch eine Auflistung der Stundenthemen und eine kurze übersichtliche Darstellung des oder der jeweiligen didaktischen Schwerpunkte (ggf. durch ein Schaubild) veranschaulicht?
- Werden die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge curricular legitimiert?
- Sind die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge auf einen nachhaltigen Lern- und Entwicklungsprozess abgestellt?
- Ist eine Überprüfung des Lern- und Kompetenzzuwachses im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorgesehen?
- Werden schulinterne Besonderheiten bei den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen berücksichtigt?
- etc.

Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)

Bewertungsaspekte für die Schriftlichen Arbeiten ergeben sich aus der OVP und aus den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Die Schriftlichen Arbeiten werden unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Die oben ausgeführten leitenden Begründungszusammenhänge für die Einschätzung der Qualität der Schriftlichen Arbeiten sind die Grundlage für die Bewertung der Schriftlichen Arbeit anhand der nachfolgenden Kriterien.

Grad der selbstständigen Leistung

- Entwickelt der Prüfling in seiner Unterrichtsplanung neu unterrichtliche Perspektiven?
- Hat der Prüfling die vorhandenen theoretischen Konzepte für die Planung konkreter unterrichtlicher Situationen selbstständig aufbereitet?
- Gelingt es dem Prüfling, für die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler selbstständig adäquate Lernwege zu entwickeln oder vorhandene unterrichtliche Konzepte zu modifizieren oder neu aufzubereiten?
- Wie weitgehend hat der Prüfling vor dem Hintergrund schulischer Vorgaben seine vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten genutzt?
- etc.

Sachlicher Gehalt

- Basiert die Unterrichtsplanung auf aktuellen fachlichen, fachdidaktischen, fachmethodischen und allgemein lerntheoretischen sowie pädagogischen Konzepten?
- Wird in der Schriftlichen Arbeit eine in sich stimmige und plausible Unterrichtsplanung entwickelt?
- Ist die Gedankenführung in der Schriftlichen Arbeit verständlich, differenziert, geordnet und argumentativ schlüssig?
- Werden die verwendeten Begriffe präzise geklärt und sachlich richtig verwendet?
- etc.

Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

- Wird erkennbar, welche Bedeutung die jeweilige Unterrichtspraktische Prüfung in einem längerfristigen Unterrichtszusammenhang besitzt?
- Setzt die Unterrichtspraktische Prüfung den Lern- und Entwicklungsprozess des vorangegangenen Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler sinnvoll fort?
- Werden die in der Unterrichtspraktischen Prüfung geplanten Lernzuwächse der Schülerinnen und Schüler in den folgenden Stunden überprüft und genutzt?
- etc.

Sprachliche Form

- Ist die sprachliche Form semantisch korrekt?
- Sind Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung fehlerfrei?
- Entspricht die Zitierweise den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens?
- Werden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache eingehalten?
- Werden die genutzten Quellen vollständig angegeben?
- etc.



Überschreitung des Umfanges der Schriftlichen Arbeiten

Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot soll der Umfang von zehn Seiten bei vorgegebener Formatierung (pro Seite maximal 2.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Mindestschriftgröße 12 Punkt) nicht überschritten werden.

Wird dieser Umfang überschritten, führt das zu einer **Notenminderung** für den Fall, dass die Schriftliche Arbeit **Redundanzen** aufweist, sie für die Bearbeitung des Themas **irrelevante Teile** enthält oder **unökonomische Darstellungsformen** verwendet werden.

Sofern lehramtsspezifische Gegebenheiten von Bedeutung sind, können diese in der Planung Berücksichtigung finden. Beispielsweise kann dann die Berücksichtigung individueller Förderbedarfe und Perspektivplanungen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts oder in Klassen einer Förderschule eine umfänglichere Auseinandersetzung mit individuellen Lernvoraussetzungen erforderlich machen. Diese muss in jedem Fall nachvollziehbar begründet werden.

Schriftliche Arbeit als Einzelarbeit

Die Schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Staatsprüfung müssen als **Einzelarbeit** angefertigt werden. Für den Fall, dass die Schriftliche Arbeit nicht klar als Einzelleistung bewertbar erscheint, wird die Bewertung fortgesetzt, allerdings unbedingt dem Prüfungsamt gesondert berichtet. Das Prüfungsamt entscheidet über das weitere Verfahren.

Versicherung

Am Ende der Schriftlichen Arbeiten müssen die Prüflinge die folgende Versicherung abgeben:

„Ich versichere, dass ich die Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Schriftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch An- und Abführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.“

Sollte die Versicherung nicht abgegeben worden sein oder sollten Teile fehlen, hat der Prüfling diese Versicherung vor Beginn der Prüfung handschriftlich nachzutragen.

Täuschungsversuch → § 37 (1)

Sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Übernahmen in der Schriftlichen Planung bemerken, die nicht entsprechend als Übernahmen gekennzeichnet sind, notieren sie Art und Umfang des Verstoßes in der Niederschrift und **benachrichtigen nach dem Prüfungstag das Prüfungsamt**. Der Prüfungstag wird wie geplant fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet später über die Konsequenzen.

Das Erfordernis, Übernahmen zu kennzeichnen, bezieht sich auch auf Textstellen etc. von Arbeiten, die der Prüfling selbst in einem anderen Zusammenhang (z.B. bei Unterrichtsbesuchen) bereits vorgelegt hat.



Niederschrift zu den Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)

Die wesentlichen Begründungen für die Bewertung werden in die Niederschrift aufgenommen. Wesentliche Begründungen im Sinne der Rechtsverordnung sind **knappe Aussagen** zu den genannten Bewertungskriterien. Eine **kurze beispielhafte Konkretisierung für die Wertung** ist vollkommen ausreichend. Ein ausführliches Gutachten ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Bewertungsbegründung schließt mit einer gewichtenden Zusammenfassung.

Unterrichtspraktische Prüfungen

Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)

Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, **komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen** auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu **gestalten**. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden.

Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten. Sie sollen 40 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. **Darüber hinausgehende Unterrichtszeiten** werden bei der Bewertung der Prüfungsstunde **nicht berücksichtigt**.

Änderung des Stundenthemas

Sollte ein Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung gegenüber dem vorher mitgeteilten Thema vom Prüfling abgeändert worden sein, wird die Änderung nur dann nicht beanstandet, wenn sie in der Schriftlichen Arbeit einleuchtend begründet und die Gründe für die kurzfristige Änderung dem Prüfling bei der ursprünglichen Themenmitteilung noch nicht bekannt sein konnten. Ansonsten geht die Prüfungsausschuss bei der Bewertung der Prüfungsleistung von dem schriftlich mitgeteilten Thema aus.

Verhalten in den Unterrichtspraktischen Prüfungen

Gespräche der Ausschussmitglieder untereinander müssen im Interesse eines unge störten Ablaufs des Unterrichts während der Prüfungsstunde unterbleiben.

In entsprechenden Arbeitsphasen ist es sinnvoll und statthaft, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich während der Stunde mit der gebotenen Zurückhaltung selbst **Einblick in Lernprozesse und Arbeitsverhalten** der einzelnen Lerngruppen verschaffen.

Schülerinnen und Schülern sollten durch die Ausschussmitglieder nicht in ihrem Lernprozess gestört werden. Gespräche mit ihnen sollten während der Unterrichtspraktischen Prüfungen nach Möglichkeit unterbleiben.

Gespräch → § 32 (7)

Vor Bewertung jeder Unterrichtspraktischen Prüfung führen der Prüfling und der Prüfungsausschuss jeweils ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer.

Ziel des Gesprächs ist es, die Fähigkeit des Prüflings zu ermitteln, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen.

Das prinzipiell offen angelegte Gespräch dient der Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen des Prüflings.

Mögliche Gesprächsgegenstände sind z.B.:

- ein Abgleich zwischen den formulierten Zielen und dem Lernertrag
- die Angemessenheit des Lernzuwachses sowie dessen Sicherung
- der Umgang mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen vor dem Hintergrund der Unterrichtsplanung

In dem Gespräch sollen weder Inhalte des Kolloquiums vorweggenommen noch die in Planung, Durchführung und Reflexion gezeigten Kompetenzen bewertend kommentiert werden.

Vor dem Gespräch

Dem Prüfling sollen zur Vorbereitung des Gesprächs **ca. 15 Minuten** gewährt werden. Dem sollte die Ausbildungsschule nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten Rechnung tragen.

Gespräch als eigenständige Leistung

Da das Gespräch eine eigenständige Leistung des Prüflings im Rahmen der Staatsprüfung ist, ist es **nicht zulässig**, dass sich die Prüflinge hierzu nach der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung **Beratung von an der schulischen Ausbildung Beteiligten einholen**.

Anlage des Gesprächs

Das Gespräch eröffnet der Prüfling mit einer Reflexion von ca. fünf Minuten. Erwartet wird eine strukturierte Darstellung,

- die Schwerpunkte in den Ausführungen setzt,
- nicht die Aussagen des schriftlichen Unterrichtsentwurfs wiederholt,
- die Genauigkeit der Selbstbeobachtung spiegelt,
- Gelungenes und weniger Gelungenes differenziert und
- ggf. Alternativen und Perspektiven aufzeigt.

Anschließend stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses ggf. Rückfragen, erfragen Begründungen und bitten den Prüfling, weitere Aspekte von Planung und Unterricht zu erläutern.

Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (8)

Die Bewertungen orientieren sich an den Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst gemäß Anlage 1 zur OVP.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen ist insbesondere auch zu beurteilen, ob die Fähigkeit des Prüflings erkennbar geworden ist,

- komplexere unterrichtliche Situationen
- eigenständig und
- sachangemessen

- auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten.

Bewertet wird die **tatsächlich gezeigte Leistung**, nicht die denkbare oder dem Prüfling prinzipiell zugetraute Leistungsmöglichkeit.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen wird berücksichtigt, inwieweit der Prüfling in dem Gespräch in der Lage ist, die Qualität des eigenen Lehrens zu überprüfen.

Bei einer Unterrichtspraktischen Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgt die **Bewertung nunmehr nur mit einer Note** unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings.

Struktur der Beratungsgespräche der Ausschussmitglieder

Für die Beratungsgespräche zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen bietet sich folgendes Verfahren an:

- Die erste Stellungnahme erfolgt durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter, anschließend äußert sich die andere Seminarausbilderin oder der andere Seminar-ausbilder und abschließend die oder der Vorsitzende.
- Unter der Gesprächsleitung der oder des Vorsitzenden wird im darauf folgenden Beratungsgespräch eine gemeinsame Auffassung der Prüferinnen und Prüfer über die Bewertungsgrundlage und die konkrete Leistungsbeurteilung angestrebt.
- Vorschläge für die jeweils zu erteilende Note werden in o. a. Reihenfolge eingebracht.
- Lässt sich eine einheitliche Beurteilung nicht erreichen, so ist die Entscheidung über die Noten – auf Notenvorschlag der oder des Vorsitzenden hin – durch Abstimmung herbeizuführen. Dabei entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Abschluss der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Bewertungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen erfolgen **vor Beginn des Kolloquiums**.

Niederschrift zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (10)

In die Niederschrift über jede Unterrichtspraktische Prüfungen sind aufzunehmen:

- Angaben über das Thema der Stunde
- Angaben über den Prüfungsverlauf
- die festgelegte Note
- die wesentlichen Begründungen für die erteilte Note

Die wesentlichen Begründungen im Sinne der Rechtsverordnung bezeichnen den **Grad der Kompetenzerreichung** in den relevanten Handlungsfeldern gemäß Anlage 1 der OVP. Eine **beispielhafte** Konkretisierung des Grades der Kompetenzerreichung **anhand ausgewählter Standards** sollte vorgenommen werden. Die Bewertungsbegründung schließt mit einer gewichtenden Zusammenfassung.



Abbruch der Staatsprüfung → § 32 (1)

Die Staatsprüfung wird nach der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung als nicht bestanden abgebrochen, wenn die **Summe** der Noten der Unterrichtspraktischen Prüfungen geteilt durch zwei **schlechter als „ausreichend“ (4,0)** ist.

Nur in diesem Fall wird das **Kolloquium nicht mehr durchgeführt**.

Darüber hinaus müssen in diesem Fall auch die **Schriftlichen Arbeiten** gemäß § 32 (5) OVP **nicht mehr bewertet** werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis, das zum Abbruch der Staatsprüfung führt, dem Prüfling unverzüglich mit.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes → § 38 (2)

Im Falle einer nicht bestanden Staatsprüfung wird der Vorbereitungsdienst **grundsätzlich um sechs Monate** verlängert. Der Prüfungsausschuss muss daher keine Verlängerungsdauer mehr festlegen.

Kolloquium

Anlage des Kolloquiums → § 33 (1)

Das Kolloquium ist ein an **wissenschaftlichen Standards** orientiertes Gespräch, in dem der Prüfling sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen und zeigen soll, dass er die geforderten fachlichen Standards für professionelles Lehrerhandeln erreicht hat. Das Kolloquium dauert **45 Minuten**.

Im Zentrum der Erörterung stehen die den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfelder gemäß Anlage 1 zur OVP. Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen im Kolloquium **komplexe Handlungssituationen**, die die Handlungsfelder konkretisieren, vom Prüfling **theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert** werden.

Vorbereitung des Kolloquiums

Zur Vorbereitung auf das Kolloquium verständigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses über den Ablauf und die Inhalte des Kolloquiums sowie auf komplexe Situationen aus der schulischen Praxis, die als Gesprächsgrundlage dienen.

Eine Aufbereitung von Gegenständen des Kolloquiums im Vorfeld des Prüfungstages erleichtert ggf. die Abstimmung im Prüfungsausschuss.

Im Sinne einer erwachsenenpädagogisch angelegten Prüfungsgestaltung sollte dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, mit einer Handlungssituation der eigenen pädagogischen Praxis das Prüfungsgespräch zu eröffnen. Sie wird dem Ausschuss spätestens nach der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung mitgeteilt. **Weitere Vorab-sprachen** zwischen dem Prüfling und Mitgliedern des Prüfungsausschusses über Prüfungsthemen **sind nicht zulässig**.

Der das Kolloquium eröffnende **Kurzvortrag** des Prüflings **soll 10 Minuten nicht überschreiten**. Das Kolloquium wird „materialfrei“ durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Prüfling keine Materialien verwendet, die außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden.



Bewertung des Kolloquiums → § 33 (4)

Die im Kolloquium erbrachte Leistung wird mit einer Note gemäß § 28 bewertet. Die Bewertungskriterien sind:

Komplexität der Problemdarstellung

- Analysiert der Prüfling die Handlungssituation theoriegeleitet?
- Setzt der Prüfling begründet Schwerpunkte auf die für die Handlungssituation relevanten Aspekte?
- Leitet er aus seiner Analyse für die Praxis tragfähige Konsequenzen ab?
- Sieht und begründet der Prüfling Vernetzungen zu weiteren relevanten Handlungssituationen?
- Ist der Prüfling in der Lage, aus der Verbindung von Theorie und Praxis innovative Problemlösungen zu entwickeln?
- etc.

Sachlicher Gehalt der Ausführungen

- Sind die verwendeten Begriffe präzise geklärt und sachlich richtig verwendet?
- Stellt der Prüfling zutreffende Bezüge zur aktuellen und relevanten Fachliteratur her?
- Sind die Ausführungen des Prüflings mit schulgesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Lehrplänen zu vereinbaren?
- etc.

Folgerichtigkeit der Gedankenführung

- Trägt der Prüfling verständlich, differenziert, geordnet und argumentativ schlüssig vor?
- Sind die Ausführungen des Prüflings inhaltlich plausibel und überzeugend?
- etc.

Eigenständigkeit des Urteils

- Kann der Prüfling Fachliteratur und erprobte Praxiskonzepte kritisch hinterfragen und bewerten?
- Kann der Prüfling begründet eine eigene Position beziehen und ggf. verteidigen?
- Begründet der Prüfling eigene konzeptionelle Entscheidungen durch relevante Theorien und Modelle?
- Ist der Prüfling in der Lage, eigene Handlungskonzepte und eigenes Professionshandeln selbstkritisch zu beurteilen?
- etc.

Kommunikationsfähigkeit

- Sind die Ausführungen des Prüflings verständlich, semantisch korrekt, prägnant und anschaulich?
- Hört der Prüfling zu, geht er auf Fragen und Impulse der Ausschussmitglieder ein?
- Kann der Prüfling mit Gegenpositionen sachlich und gelassen umgehen?
- Kann der Prüfling sich in die Perspektive in Schule handelnder Personen (z.B. Eltern, Kolleginnen und Kollegen) hineinversetzen und entsprechen argumentieren?
- etc.

Niederschrift zum Kolloquium → § 33 (5)

In die Niederschrift über das Kolloquium sind aufzunehmen:

- die Gegenstände des Kolloquiums (angesprochene Themen)
- die festgelegte Note
- die wesentlichen Gründe für die erteilte Note

Wesentliche Gründe im Sinne der Rechtsverordnung sind **knappe Aussagen** zu den genannten Bewertungskriterien. Die Bewertungsbegründung schließt mit einer gewichtenden Zusammenfassung.

Abschluss des Prüfungstages

Bestehensregelungen

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

- das ermittelte Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und
- von den vier Noten (Endnote der Langzeitbeurteilung der Schule, Endnote der Langzeitbeurteilung des ZfsL, Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 1 und Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 2) mindestens drei „ausreichend“ (4,00) oder besser sind.

Für den Fall, dass die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,00) ist, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungstag findet nicht statt.

Berechnung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung → § 34, § 32 (6)

Zur Berechnung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung soll gemäß § 32 (6) OVP den Mitgliedern des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst **nach** Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden. Das Ausbildungsseminar stellt sicher, dass die oder der Vorsitzende am Morgen des Prüfungstages die Noten der Langzeitbeurteilungen in einem **verschlossenen Umschlag** erhält.



Nach Abschluss der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums nimmt die oder der Vorsitzende Kenntnis von den Noten der Langzeitbeurteilungen und überträgt sie in den Berechnungsbogen und ermittelt das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.

Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6)

Am Ende des Prüfungstages wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das **Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums** mündlich mitgeteilt. Über die Begründungen für die erteilten Noten wird der Prüfling nur auf seinen Wunsch hin informiert, und zwar in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben.

Darüber hinaus gibt die oder der Vorsitzende dem Prüfling das **Gesamtergebnis der Staatsprüfung** mündlich bekannt. Eine Aushändigung einer Kopie des Berechnungsbogens an den Prüfling ist mit Blick auf die Rechtsfolgen gemäß § 6 (2) OVP **nicht erlaubt**.

Der Prüfling ist zudem über Verfahren zur Akteneinsicht und zum Widerspruch zu informieren.

Akteneinsicht

Der Prüfling kann erst **nach Aushändigung** des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung im Prüfungsamt Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen und ist in der Regel nur **einmal** möglich.

Akteneinsicht kann nur erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist (also ein Jahr nach bestandener Staatsprüfung, ein Monat bei erfolgter Rechtsbehelfsbelehrung nach nicht bestandener Prüfung). Die Akteneinsicht ist beim Prüfungsamt **schriftlich zu beantragen**.

Widerspruch → § 30 (5)

Ein Widerspruch gegen Prüfungsleistungen ist erst **nach Erhalt des Zeugnisses** über eine bestandene Staatsprüfung **bzw.** nach dem Erhalt einer **Bescheinigung** über eine nicht bestandene Staatsprüfung möglich.

Der Widerspruch ist bei einer nicht bestandenen Staatsprüfung **innerhalb eines Monats** nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesprüfungsamt einzureichen. Ansonsten beträgt die Widerspruchsfrist **ein Jahr** nach Aushändigung des Zeugnisses. Ein Widerspruch kann gegen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung und gegen jede Teilleistung, die in die Gesamtnote eingeht, eingelegt werden. Der Prüfling muss die Gründe für den Widerspruch gegen Ergebnisse der Staatsprüfung detailliert auführen und auch Nachweise für seine Einschätzung erbringen.

Beendigung des Prüfungsgeschäftes

Am Ende des Prüfungstages **kontrolliert** die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses **die Prüfungsunterlagen** (Niederschriften und Originale der Schriftlichen Arbeiten) auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übergibt sie der oder dem an der Ausbildung



des Prüflings beteiligten Seminarausbilderin oder Seminarausbilder zur **Weiterleitung an das Ausbildungsseminar**.

Für den Fall, dass kein Ausschussmitglied an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war, leitet die oder der Vorsitzende die Prüfungsunterlagen selbst an das zuständige Ausbildungsseminar weiter.

Nach Abschluss der Prüfung **wertet** die oder der Vorsitzende mit den weiteren Ausschussmitgliedern **das durchlaufene Verfahren aus** und informiert ggf. das Prüfungsamt über Besonderheiten des Prüfungsablaufs.

Sonstiges

Kontakt zum Landesprüfungsamt

Das Landesprüfungsamt erreichen Sie wie folgt:

Landesprüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37
D-44227 Dortmund
Tel.: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79

Die Durchwahlnummern der Geschäftsführungen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes.

Homepage

Die Internetanschrift des Landesprüfungsamtes lautet: www.pruefungsamt.nrw.de

Auf der Homepage des Landesprüfungsamtes finden Sie neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der einzelnen Dienstbereiche auch allgemeine Termine des Prüfungsverfahrens, die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, Verwaltungsvorschriften und Verfügungen des Landesprüfungsamtes sowie Formulare zum Prüfungsverfahren.

Rechtliche Grundlagen (Auszüge)

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Den genannten Zielen dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 16

Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in Anlage 1 benannten Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

- sehr gut bis gut (1,5)
- gut bis befriedigend (2,5)
- befriedigend bis ausreichend (3,5).

[...]

§ 27

Einteilung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen mit zwei Schriftlichen Arbeiten und einem Kolloquium.

§ 28

Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut (1): | eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht; |
| gut (2): | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3): | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht; |
| ausreichend (4): | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5): | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6): | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind. |

§ 30

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.



Landesprüfungsamt

für Zweite Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen

Hinweise für Prüferinnen und Prüfer, Stand: 13. Februar 2012

Seite 23 von 41

- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können berufen werden:
1. Schulleiterinnen und -leiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 2. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder und
 3. schul- und ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden, wer
1. die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt oder
 2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
 3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst.
- (5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vorher mit. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ergebnisse der Staatsprüfung und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen einschließlich der Langzeitbeurteilungen, archiviert die Unterlagen und steuert die Prüfungsverfahren einschließlich der Beurteilungsverfahren hinsichtlich Standardorientierung und Qualitätsentwicklung.

§ 31 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:
1. einer Schulleiterin oder einem Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten als vorsitzendem Mitglied und
 2. zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Schulleiterinnen und Schulleiter können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(2) In den Prüfungsausschuss sind mindestens zwei Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren; der Prüfling kann mit der Meldung zur Prüfung ein an seiner fachbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorschlagen. Jedes Ausbildungsfach des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann das Prüfungsamt zulassen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulaufsichtsbehörden, sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen. Die Rechte der Kirchen auf Einsichtnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre werden in diesem Verfahren gewährleistet. Bedienstete des Landes, die nach Satz 1 an einer Prüfung teilnehmen, haben sich einer eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten. Mit Zustimmung des Prüflings können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugelassen werden, die die Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben; ihre Zahl kann durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs begrenzt werden. Die Namen der teilnehmenden Personen sind im Protokoll festzuhalten. Die Rechte von Schwerbehindertenvertretungen auf Teilnahme an Prüfungen und Abgabe von Stellungnahmen bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und leiten die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zu.

§ 32

Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten

- (1) In jedem Fach ist eine Unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. Findet die Ausbildung lediglich in einem Unterrichtsfach statt, sind die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Unterrichtsfach durchzuführen. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung eines Kolloquiums für nicht bestanden erklärt.
- (2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten; sie sollen 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer Schulform mit verschiedenen Schulstufen oder Bildungsgängen ausgebildet werden, erbringen die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen.
- (3) Im Auftrag des Prüfungsamtes legt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Zeitpunkt, die Klasse oder den Kurs oder die vergleichbare Organisationseinheit und gegebenenfalls die sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung fest. Die Festlegung erfolgt auf schriftlichen Vorschlag des Prüflings für einen Zeitpunkt innerhalb eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungszeitraums. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung trifft ersatzweise die notwendigen Entscheidungen, wenn die schriftlichen Vorschläge gemäß Satz 2 nicht zum vorgegebenen Termin vorliegen.
- (4) Der Prüfling teilt die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen Unterrichtsreihen spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung schriftlich mit. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung leitet drei Durchschriften der Themenmitteilung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. Sofern der Prüfling das Thema ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig bekannt gibt, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder das Thema.
- (5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit vor. Diese umfasst eine schriftliche Planung des Unterrichts, (insbesondere: Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte und geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge) und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist. Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen. Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig erbracht worden ist.
- (6) Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte oder eine Vertretung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Ergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 10 aufzunehmen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.
- (7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden.
- (8) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss jede Unterrichtspraktische Prüfung unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 mit einer Note gemäß § 28. Fand die Unterrichtspraktische Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, wird die Prüfung unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings bewertet.
- (9) Die Schriftlichen Arbeiten nach Absatz 5 werden unter Berücksichtigung des Grades der selbständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer eigenen Note bewertet. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Begründungen für die Bewertung werden in die Niederschrift nach Absatz 10 aufgenommen.
- (10) Über jede Unterrichtspraktische Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht hat. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 33 Kolloquium

- (1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert. Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat.
- (2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.
- (3) Der Ausschuss bewertet die Leistung des Prüflings im Kolloquium.
- (4) Die Komplexität der Problemdarstellung, der sachliche Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit sind abschließend mit einer Note gemäß § 28 zu bewerten.
- (5) Über das Kolloquium ist von einem Mitglied des Ausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände des Kolloquiums aufgeführt sind. In der Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling im Anschluss ein vorläufiges Gesamtergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

- (1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte
 1. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (25 vom Hundert),
 2. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (25 vom Hundert),
 3. der einfach gewichteten Note der ersten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
 4. der dreifach gewichteten Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert),
 5. der einfach gewichteten Note der zweiten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
 6. der dreifach gewichteten Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert) und
 7. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 vom Hundert).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 28 fest. Die Gesamtnote hat folgende Notenbezeichnung:

- sehr gut: bis 1,49,
- gut: 1,50 bis 2,49,
- befriedigend: 2,50 bis 3,49,
- ausreichend: 3,50 bis 4,00,
- mangelhaft: über 4,00.

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn
 1. das Gesamtergebnis (Absatz 1),
 2. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen (§ 32),
 3. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeitbeurteilungen (§ 16) und
 4. drei der vier in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 6 genannten Noten mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.
- (3) Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

§ 35

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne schwerwiegenden Grund die Meldung zur Staatsprüfung nach § 29 Absatz 2 versäumt oder zum Termin für eine Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Kolloquium nicht erscheint.
- (2) Legt der Prüfling dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung keine Schriftliche Arbeit nach § 32 Absatz 5 vor, wird die jeweilige Schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden.
- (4) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Die Entscheidung über ihre Anerkennung trifft das Prüfungsamt.

§ 36

Rücktritt

- (1) Nach Eintritt in die Prüfung (§ 29 Absatz 2) kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.
- (2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gestellt wird.
- (3) Bei Genehmigung des Rücktritts wird die Prüfung zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt neu angesetzt. Die Terminfestlegung entfällt, wenn ein Prüfling auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wird.
- (4) § 35 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschrift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung des Prüflings. Es informiert die zuständige Ausbildungsbehörde unverzüglich.
- (3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:
 1. Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen werden.
 3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 38

Wiederholung der Staatsprüfung

- (1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfling gilt nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung weiterhin als in die Prüfung eingetreten.
- (2) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst in Fällen des Nichtbestehens nach § 34 Absatz 2 um sechs Monate zu verlängern; in anderen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.
- (3) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Ausbildungsbehörde mit.

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule konkretisiert sich in typischen, den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfeldern:

1. Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen
2. Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen
3. Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen
4. Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten
5. Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen
6. Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst an Standards orientierte professionelle Handlungskompetenzen.

Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung: sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant.

Die den Handlungsfeldern zugeordneten Kompetenzen und Standards beschreiben die Ziele des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen und sind Grundlage für die Ausbildung und die Staatsprüfung.

Handlungsfeld 1 – Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen

- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz.
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens.

Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie.
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft.
- führen und begleiten Lerngruppen.

Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Handlungsfeld 2 – Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.



Kompetenz 5: Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6: Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um.
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprevention und -lösung an.

Handlungsfeld 3 – Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Handlungsfeld 4 – Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern. (siehe auch Handlungsfeld 3)

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/ Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

Handlungsfeld 5 – Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen

Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. (siehe auch Handlungsfeld 2)

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

Handlungsfeld 6 – Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
- nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote.

Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.
- unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.



Problemsituationen am Prüfungstag – mögliche Handlungskonsequenzen (OVP 2011)

Nichterscheinen oder Verspätung des Prüflings

1) Der Prüfling erscheint nicht zum Prüfungstermin.

- Vermerk in der Niederschrift, Information des Prüfungsamtes
- Die Prüfung wird abgesetzt.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört, falls keine genügenden Entschuldigungsgründe vorliegen, wird die Prüfung gemäß § 35 (1) OVP für nicht bestanden erklärt.

Kommentar: Als nicht erschienen gilt ein Prüfling, wenn er zum vorgesehenen Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung nicht in der Prüfungslerngruppe anwesend ist.

2) Der Prüfling informiert den Schulleiter seiner Ausbildungsschule 35 Minuten vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung telefonisch, dass er wegen einer Medikamenteneinnahme am Vorabend verschlafen habe und voraussichtlich 60 Minuten später kommen werde.

- Abwarten bis zum vorgesehenen Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Falls der Prüfling dann nicht erschienen ist, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und das Prüfungsamt zu benachrichtigen.
- Die Prüfung wird abgesetzt.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört. Falls nur die o.a. Gründe angeführt werden, wird die Prüfung gemäß § 35 (1) OVP für nicht bestanden erklärt.

Kommentar: Als Prüfungsbeginn gilt der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Insofern führt ein (unentschuldigtes) Nichterscheinen des Prüflings zu diesem Zeitpunkt zu einem Nichtbestehen gemäß § 35 (1) OVP. Medikamenteneinnahme ist im Regelfall dem Prüfling selbst anzulasten.

3) Der Prüfling erscheint zwei Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung.

- Sofern der Prüfling die Schriftlichen Arbeiten noch vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss übergibt, findet die Prüfung wie geplant statt. (Vermerk in der Niederschrift)
- Falls der Prüfungsausschuss sich außerstande sieht, sich vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung einen Überblick über Ziele und Planung des Unterrichts zu verschaffen, wird – falls möglich - der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um eine Stunde) verschoben. Ist eine Verschiebung nicht möglich, wird die Prüfung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt.



Kommentar: Als Prüfungsbeginn gilt der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Insofern führt ein Erscheinen des Prüflings bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu einem Nichtbestehen gemäß § 35 (1) OVP.

4) Der Prüfling erscheint zwei Minuten nach Stundenbeginn zur ersten Unterrichtspraktischen Prüfung.

- Vermerk in der Niederschrift, Benachrichtigung des Prüfungsamtes
- Die Prüfung findet nicht statt.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört, falls keine genügenden Entschuldigungsgründe vorliegen, wird die Prüfung gemäß § 35 (1) OVP für nicht bestanden erklärt.

Erkrankung des Prüflings

5) Der Prüfling erscheint offensichtlich erkrankt zur Prüfung.

- Nachfragen, ob er sich der Prüfung stellen möchte. (Frage und Antwort in der Niederschrift vermerken)
- Wenn der Prüfling die Prüfung antreten möchte, findet die Prüfung wie geplant statt.
- Wenn der Prüfling sich zu krank fühlt, wird die Prüfung abgesetzt. (Vermerk in der Niederschrift, Information des Prüfungsamtes) Der Prüfling muss dem Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung vom gleichen Tag über die Erkrankung vorlegen; sonst wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

Kommentar: Der Prüfling bekundet seine Prüfungsfähigkeit durch sein Erscheinen und indem er sich der Prüfung stellt. Der Prüfungsausschuss muss nicht die Prüfungsfähigkeit des Prüflings eigens feststellen.

6) Der Prüfling macht nach der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung Kreislaufprobleme geltend und möchte die Prüfung nicht fortsetzen.

- Vermerk in der Niederschrift, Benachrichtigung des Prüfungsamtes
- Die weitere Prüfung wird abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt. Eine Bewertung bereits erbrachter Leistungen findet nicht statt.
- Der Prüfling muss dem Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung vom gleichen Tag über die Erkrankung vorlegen; sonst wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

7) Der Prüfling macht nach der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung Kreislaufprobleme geltend und möchte die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt (nach einer Pause von ca. 60 Minuten) fortsetzen.

- Vermerk in der Niederschrift
- Falls möglich, wird die zweite Unterrichtspraktischen Prüfung um die entsprechende Zeit verschoben und die Prüfung danach fortgesetzt.
- Falls eine Verschiebung nicht möglich ist, wird die Prüfung abgebrochen. Weiter wie unter Nr. 4)

8) Der Prüfling kollabiert nach der Mitteilung, dass die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen abgebrochen wird.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende versucht, ggf. zusammen mit der Schulleitung der Schule und weiteren Lehrkräften eine dem Prüfling bekannte Person (Familienmitglied etc.) zu informieren und bittet sie, in die Schule zu kommen. Falls notwendig, wird der Notarzt gerufen.

Nichtabgabe oder zu späte Abgabe der Schriftlichen Arbeiten

9) Der Prüfling erklärt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Stunde vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung, dass er die beiden Schriftlichen Arbeiten nicht vorlegen könne, da sein Computer am Abend vorher abgestürzt sei.

- Werden die Schriftlichen Arbeiten nicht vor Beginn der Prüfung vorgelegt, ist jede nicht vorgelegte Schriftliche Arbeit einzeln mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss den Prüfling in diesem Fall vor der Unterrichtspraktischen Prüfung (ca. 20 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung) zu den Zielen, zum didaktischen Schwerpunkt und zum geplanten Verlauf des Unterrichts. Die Ausführungen des Prüflings sind in der Niederschrift festzuhalten.

Kommentar: Der Absturz eines Computers ist nach allgemeiner Rechtsprechung kein Entschuldigungsgrund, der die Nichtabgabe einer Prüfungsarbeit rechtfertigt. Es ist dem Prüfling zuzumuten, wichtige Text auch auf anderen Speichermedien ergänzend abzuliegen.

10) Der Prüfling legt den Mitgliedern des Prüfungsausschuss erst 10 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung seine beiden Schriftlichen Arbeiten vor, da er sie zuvor noch kopieren musste und dies länger als vermutet gedauert hat.

- Vermerk in der Niederschrift, Benachrichtigung des Prüfungsamtes
- Die Schriftlichen Arbeiten werden nicht mit der Note „ungenügend“ bewertet, da sie noch vor Prüfungsbeginn abgegeben wurden.
- Falls der Prüfungsausschuss sich außerstande sieht, sich vor der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung einen Überblick über Ziele und Planung des Unterrichts zu verschaffen, wird – falls möglich - der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um eine Stunde) verschoben. Ist eine Verschiebung nicht möglich, wird die Prüfung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt.
- Für den Fall, dass ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden muss, sind die Schriftlichen Arbeiten nicht zu bewerten.

Kommentar: Als Prüfungsbeginn gilt der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. In § 32 (5) OVP ist festgelegt, dass die beiden Schriftlichen Arbeiten vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden müssen.

Probleme durch Rahmenbedingungen

11) Die oder der für die Anhörung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten anzuhörende Ausbildungsbeauftragte der Schule ist erkrankt.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird aufgefordert, eine andere Person zu benennen oder ggf. selbst eine Stellungnahme abzugeben.

12) Die oder der für die Anhörung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten anzuhörende Ausbildungsbeauftragte steht erst nach der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss zur Verfügung.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung die Anhörung stattfinden kann.

13) Zu Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung sind nur die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse anwesend.

- Die Prüfung wird wie geplant durchgeführt (Vermerk in der Niederschrift).

14) Zu Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung sind weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse anwesend.

- Die Prüfung wird abgesetzt (Vermerk in der Niederschrift)
- Auf die Absetzung kann verzichtet werden, wenn der Prüfling schriftlich erklärt, dass er trotz der geringen Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler die Durchführung der Prüfung wünscht und die Prüfung nicht mit der Begründung, es seien in der Prüfungsstunde zu wenige Schülerinnen und Schüler anwesend gewesen, mit einem Widerspruch angreifen wird.

15) Vor dem Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung fällt einem Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Lektüre der Schriftlichen Arbeit auf, dass in dem geplanten Unterricht die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

- Der Prüfling wird vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung auf die Verletzung von Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. (Vermerk in der Niederschrift)
- Wenn durch kurzfristige Umplanung die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden kann, findet die Unterrichtspraktische Prüfung statt. Sie wird dann unter Berücksichtigung der ursprünglich mangelhaften Planung bewertet.
- Wenn die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden kann, findet die Unterrichtspraktische Prüfung nicht statt und wird mit „ungenügend“ bewertet.

16) Während der Unterrichtspraktischen Prüfung fällt einem Mitglied des Prüfungsausschusses auf, dass die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

- Das Mitglied des Prüfungsausschusses weist den Prüfling auf den Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen hin und bittet ihn, sofort Abhilfe zu leisten.
- Vermerk in der Niederschrift

- Der Unterricht wird nur dann fortgesetzt, wenn die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Weiteres Vorgehen siehe Nr. 15

Verhalten der Gäste

17) Der Schulleiter der Ausbildungsschule erscheint verspätet (ca. 20 Minuten) zur Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach Deutsch.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende versucht, die Störung so gering wie möglich zu halten. Die Situation wird in der Niederschrift vermerkt.

18) Ein Vertreter einer kirchlichen Oberbehörde beansprucht, im Kolloquium ca. zwei bis drei Fragen an den Prüfling stellen zu dürfen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Begehren zurück und lässt keine Fragen zu.

19) Ein Vertreter einer kirchlichen Oberbehörde beansprucht die Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses und das Einbringen eines eigenen Notenvorschlags für die Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach Religionslehre.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Begehren zurück und lässt die Teilnahme an den Beratungen nicht zu. Falls ein Notenvorschlag gemacht wird, ignoriert der Prüfungsausschuss diesen Vorschlag.

20) Die bei der Prüfung anwesende Schwerbehindertenvertreterin beansprucht, an den Beratungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Prüfungsleistungen teilnehmen zu dürfen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Begehren zurück und lässt die Teilnahme an den Beratungen nicht zu.

21) Die bei der Prüfung anwesende Schwerbehindertenvertreterin gibt vor den Beratungen des Prüfungsausschusses ein Votum ab und avisiert ein ausschließlich in Frage kommendes Notenspektrum.

- Die Schwerbehindertenvertreterin darf vor der Beratung des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme zu behindertenspezifischen Aspekten der Prüfung abgeben. Diese wird nicht in die Niederschrift aufgenommen. Falls ein Notenvorschlag gemacht wird, ignoriert der Prüfungsausschuss diesen Vorschlag.

22) Die Fachlehrerin einer Prüfungsklasse und weitere drei Lehrkräfte der Schule möchten an der Prüfung als Gäste teilnehmen.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft gemäß 31 (3) OVP das dienstliche Interesse an der Prüfung. (Die Fachlehrerin darf teilnehmen, die übrigen Lehrkräfte, die die Lerngruppe nicht in dem Prüfungsfach unterrichten, nicht.)

23) Der Prüfling nimmt seinen besten Freund aus seinem Ausbildungsseminar zur Teilnahme an seiner Prüfung mit.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende begrenzt ggf. gemäß § 31 (3) OVP die Zahl der Gäste. (LAA können vor ihrer eigenen Prüfung einmal als Zuhörer an einer anderen Prüfung teilnehmen.)

24) Der in den Unterrichtspraktischen Prüfungen anwesende Schulleiter der Ausbildungsschule fertigt während des Unterrichts umfassende Aufzeichnungen vom Stundenverlauf.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist den Schulleiter darauf hin, dass schriftliche Aufzeichnungen der Gäste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung nicht zulässig sind, und bittet ihn, die Aufzeichnungen zu vernichten. Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen und während des Kolloquiums ihre Beobachtungen schriftlich festhalten.

25) Die Fachlehrerin unterstützt die Arbeitsgruppen in der Unterrichtspraktischen Prüfung bei der Gruppenarbeit.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fordert die Fachlehrerin auf, dies unverzüglich zu beenden und ihren Gaststatus zu beachten.

Verhalten der Mitglieder des Prüfungsausschusses

26) Der Vorsitzende verlässt während der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung wegen Unwohlseins für 15 Minuten den Klassenraum.

- Der Umstand wird in der Niederschrift vermerkt, das Prüfungsamt informiert.
- Die Prüfung wird abgebrochen. Eine Bewertung der unterbrochenen Unterrichtspraktischen Prüfung findet nicht statt.
- Die Schriftlichen Arbeiten werden ebenfalls nicht bewertet.
- Das Prüfungsamt entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles über das weitere Vorgehen.

Kommentar: Bei der Prüfung und bei den Beratungen müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgängig anwesend sein.

27) Der Vorsitzende verlässt während des Kolloquiums wegen Unwohlseins für 15 Minuten den Raum.

- Der Umstand wird mit Beginn und Ende der Unterbrechung in der Niederschrift vermerkt.
- Das Kolloquium wird unterbrochen und erst wieder fortgesetzt, wenn der Prüfungsausschuss wieder vollzählig ist.

28) Der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder informiert die weiteren Ausschussmitglieder vor Festlegung der Prüfungsnoten über die vom Prüfling erzielten Ausbildungsnoten.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weist den Seminarausbilder darauf hin, dass Aussagen zur Qualifikation des Prüflings im Verlauf der Ausbildung nicht getroffen werden sollen. Diese Aussagen nimmt der Prüfungsausschuss nicht zur Kenntnis und protokolliert sie auch nicht.

29) Nach der Beratung und Notenfindung zur ersten Unterrichtspraktischen Prüfung kollabiert der nicht an der Ausbildung beteiligte Seminarprüfer und sieht sich außerstande, an der Prüfung weiter teilnehmen zu können.

- Der Umstand wird in der Niederschrift vermerkt, das Prüfungsamt informiert.
- Die weitere Prüfung wird abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer neuen Themenstellung neu angesetzt. Dem Prüfling wird kein Prüfungsergebnis mitgeteilt.
- Die Schriftlichen Arbeiten werden nicht bewertet.
- Das Prüfungsamt entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles über das weitere Vorgehen.

30) Nach der Beratung über die Bewertung der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung und der Notenfindung besteht der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder darauf, dass seine von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichende Beurteilung der Prüfungsleistung einschließlich der von ihm favorisierten (nicht mehrheitsfähigen) Note als „Minderheitsvotum“ in die Niederschrift aufgenommen wird.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist dieses Ansinnen zurück und achtet darauf, dass ein solches Votum nicht in die Niederschrift aufgenommen wird.

Sonstiges

31) Der Schulleiter begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, lobt den Prüfling in höchsten Tönen und hebt die Bereitschaft des Prüflings zur Übernahme von Vertretungsunterricht jeder Art hervor.

- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses versuchen das Gespräch zu beenden und ignorieren die Ausführungen.

32) Dem an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligten Fachleiter kommt die Schriftliche Arbeit für die Unterrichtspraktische Prüfung in dem von ihm vertretenen Fach nahezu wörtlich bekannt vor, so dass er einen Plagiatsfall vermutet.

- Die Prüfung findet wie geplant statt. Die Unterrichtspraktische Prüfung und die Schriftliche Arbeit werden ohne Berücksichtigung des Täuschungsverdachts bewertet.

- Der Prüfling wird von dem Prüfungsausschuss über den Täuschungsverdacht nicht informiert und auch nicht dazu befragt.
- In die Niederschrift wird aufgenommen, dass der Verdacht auf nicht gekennzeichnete Übernahmen in der Schriftlichen Arbeit besteht.
- Das Prüfungsamt wird informiert und ihm wird nach der Prüfung eine Dokumentation über die nicht gekennzeichneten Übernahmen zugesendet.
- Der Prüfling wird durch das Prüfungsamt angehört. Falls es sich um eine Täuschungshandlung handelt, wird eine Sanktion gemäß § 37 (3) OVP ausgesprochen.

Nichterscheinen oder Verspätung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

33) Der Ausschussvorsitzende informiert 30 Minuten vor Prüfungsbeginn die Ausbildungsschule, dass er infolge einer plötzlichen Erkrankung nicht zum Prüfungstermin erscheinen könne. Auch sein Konrektor stünde nicht zur Verfügung.

- Die Prüfung wird abgesetzt – es sei denn, ein geeigneter Ersatz (siehe Vertretungsregelungen in den „Hinweisen für Prüferinnen und Prüfer“!!!) kann kurzfristig gefunden werden (z.B. für den Vorsitzenden: stellvertretende Schulleitung der Ausbildungsschule, sofern sie nicht an der Ausbildung und Beurteilung des Prüflings direkt beteiligt war, oder eine Schulleitung einer schulformgleichen Nachbarschule).
- Auf die Abdeckung beider Fächer in dem Prüfungsausschuss ist zu achten.
- Einverständnis des Prüflings einholen → Formblatt des Prüfungsamtes
- Information des Prüfungsamtes, Vermerk in der Niederschrift
- Falls möglich, kann der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um eine Stunde) verschoben werden, um mehr Zeit für die Suche nach Ersatz zu haben. (Einverständnis des Prüflings einholen → Formblatt des Prüfungsamtes)

Kommentar: Ein fehlerhaft besetzter Prüfungsausschuss führt zwangsläufig zum Abbruch der Prüfung oder zur nachträglichen Aufhebung des Prüfungsergebnisses. Deshalb wird in Fällen, in denen eine Vertretung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses benannt werden muss, dringend empfohlen, vor Beginn der Prüfung mit dem Prüfungsamt Rücksprache zu nehmen.

34) Der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminarausbilder informiert den Hausmeister der Ausbildungsschule, dass er verkehrsbedingt vermutlich erst mit erheblicher Verspätung (wenigstens 60 Minuten) zur Prüfung erscheinen werde.

- Vermerk in der Niederschrift, Information des Prüfungsamtes,
- Falls möglich, kann der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um ein bis zwei Stunden) verschoben werden. (Einverständnis des Prüflings einholen → Formblatt des Prüfungsamtes)
- Falls keine Verschiebung möglich ist, wird die Prüfung abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Themenstellung wieder angesetzt.

35) Der nicht an der Ausbildung beteiligte Seminar-ausbilder erscheint nicht zur Prüfung (Informationen liegen keine vor).

- Falls möglich, kann der Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (z. B. um ein bis zwei Stunden) verschoben werden, um abzuklären, ob der Seminar-ausbilder noch erscheinen wird. (Einverständnis des Prüflings einholen → Formblatt des Prüfungsamtes, Information des Prüfungsamtes, Vermerk in der Niederschrift)
- Falls keine Verschiebung möglich ist, wird die Prüfung abgesetzt (Information des Prüfungsamtes, Vermerk in der Niederschrift).
- Prinzipiell denkbar ist eine Vertretungsregelung. Dafür käme eine Seminar-ausbilderin oder ein Seminar-ausbilder in Frage, die oder der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war.
- Bei einem Ersatz einer Seminar-ausbilderin oder eines Seminar-ausbilders ist unbedingt auf die Abdeckung beider Prüfungsfächer zu achten.
- Einverständnis des Prüflings einholen → Formblatt des Prüfungsamtes

Kommentar:

Als an der fachbezogenen Ausbildung beteiligt gilt jemand, der einen Beurteilungsbeitrag gemäß § 16 OVP angefertigt hat. Als an der Ausbildung beteiligt gelten zudem Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder, die den Prüfling überfachlich ausbilden oder coachen.

Jedes Prüfungsfach muss mindestens von einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden. Im Ausnahmefall kann auch ein Mitglied beide Fächer vertreten.

Vertreten kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses nur ein Fach, in dem er über eine Lehrbefähigung (Staatsprüfung) verfügt.

36) Der an der Ausbildung beteiligte Seminar-ausbilder erscheint nicht zur Prüfung (Informationen liegen keine vor).

- siehe Nr. 35)
- Auch in diesem Fall ist prinzipiell eine Vertretungsregelung denkbar: Der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte Seminar-ausbilder kann vertreten werden durch
 - a. die andere Seminar-ausbilderin oder den anderen Seminar-ausbilder, die oder der an der fachbezogenen Seminar-ausbildung beteiligt ist (eine kaum wahrscheinliche Möglichkeit) oder
 - b. eine Seminar-ausbilderin oder ein Seminar-ausbilder, die oder der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war. Diese Seminar-ausbilderin oder dieser Seminar-ausbilder kann auch aus dem Ausbildungsseminar des Prüflings stammen.

Kommentar: Es kann für das an der Ausbildung beteiligte Mitglied des Prüfungsausschusses auch jemand eingesetzt werden, der nicht an der Ausbildung beteiligt war, da in § 31 (2) OVP geregelt ist, dass mindestens zwei Personen in den Prüfungsausschuss zu berufen sind, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren. Insofern kann der Prüfungsausschuss vollständig aus nicht an der Ausbildung beteiligten Personen bestehen.

Anhang

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung gemäß § 34 OVP vom 10.04.2011

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Musterstadt

Frau Mareike Mustermann

geboren am 01.01.1980 in Stadthausen

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vom 01.11.2011 bis 30.04.2013 geleistet.

Prüfungsfächer: Fach 1: Deutsch

Fach 2: Sport

Ausbildungsnoten gemäß § 28 i.V. mit § 16 Abs. 1 OVP

	No- te		Gewichtung		
Langzeitbeurteilung der Schule gem. § 16 OVP	<input type="text"/>	x	5	=	<input type="text"/>
				+	
Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung gem. § 16 OVP	<input type="text"/>	x	5	=	<input type="text"/>
				+	
Prüfungsnoten gemäß § 28 OVP**					
Note der Schriftlichen Arbeit * (Fach 1)	<input type="text"/>	x	1	=	<input type="text"/>
				+	
Note der Unterrichtspraktischen Prüfung * (Fach 1)	<input type="text"/>	x	3	=	<input type="text"/>
				+	
Note der Schriftlichen Arbeit * (Fach 2)	<input type="text"/>	x	1	=	<input type="text"/>
				+	
Note der Unterrichtspraktischen Prüfung * (Fach 2)	<input type="text"/>	x	3	=	<input type="text"/>
				+	
Note des Kolloquiums	<input type="text"/>	x	2	=	<input type="text"/>
				=	
Summe der gewichteten Noten				:	<input type="text"/>
				:	20 = <input type="text"/>
					<input type="text"/>

Noten gem. § 16 OVP sind ganze Noten oder 1,5 / 2,5 / 3,5. Insofern kann das Ergebnis hier eine Dezimalzahl sein.

Noten gem. § 28 OVP sind immer ganze Noten.

Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen genau berechnet.

(Note in Worten)

(Gesamtergebnis der Staatsprüfung)**

Die durch 2 geteilte Summe der UPPs ist nicht mindestens „ausreichend“ (4,00).

Das Gesamtergebnis ist nicht mindestens „ausreichend“ (4,00).

- Der Prüfling hat die Staatsprüfung
- nicht bestanden gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 2 OVP**. Das Kolloquium wurde nicht durchgeführt.
 - nicht bestanden gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 OVP**.
 - nicht bestanden gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 4 OVP**.
 - bestanden**.

Drei der vier folgenden Leistungen sind nicht mindestens „ausreichend“ (4,00): Langzeitbeurteilung der Schule, Langzeitbeurteilung des ZfSL, UPP Fach 1, UPP Fach 2

Datum der Prüfung: _____

Prüfungsort/Schule: _____

Beginn des Dienstgeschäftes: _____ Uhr

Ende des Dienstgeschäftes: _____ Uhr

Unterschriften des Vorsitzende/ r

Seminarausbilder/ in

Seminarausbilder/ in

Prüfungsausschusses:

(Name)

(Name)

(Name)

* Ist eines der Prüfungsfächer eine sonderpädagogische Fachrichtung, werden die jeweiligen Prüfungsteile unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen bewertet.

** Die Prüfungsnoten und das vorläufige Gesamtergebnis der Staatsprüfung sind dem Prüfling mündlich bekannt gegeben worden. Text der Bezugsparagrafen siehe Anlage



Name, Vorname (des Prüflings)

Erklärung des Prüflings

Ich erkläre hiermit gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass ich mit der kurzfristigen Umbesetzung meines Prüfungsausschusses bzw. mit der Verlegung der Prüfungsstunden ohne Einschränkung einverstanden bin.

Ich erkläre weiterhin, dass ich diese Umbesetzung des Prüfungsausschusses bzw. die Verlegung der Prüfungsstunden nicht nachträglich anfechten werde und nicht zum Gegenstand in einem möglichen Widerspruchsverfahren machen werde.

Mein Recht, alle anderen Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses in einem Widerspruchsverfahren auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen, bleibt von dieser Erklärung unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Prüflings

Unterschrift der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses